VERORDNUNG (EWG) Nr. 31/76 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1976

zur Änderung der Verordnung Nr. 156/67/EWG über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission vom 23. Juni 1967 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/71 (4), sieht vor, daß die cif-Preise für Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen oder für Grob- und Feingrieß aus Hartweizen nach dem Verfahren bestimmt werden können, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Fesetzung der Schwellenpreise dieser Arten (5) vorgesehen ist, wenn weder repräsentative Angebotspreise bekannt sind noch repräsentative Börsennotierungen vorliegen.

Die Berechnungsfaktoren, die bei der Bestimmung dieser cif-Preise berücksichtigt werden, tragen den gegenüber den Getreidefrachten höheren Mehlfrachten nicht Rechnung. Im Interesse einer genaueren Bestimmung der cif-Preise für die betreffenden Erzeugnisse ist es angebracht, diese Kosten mit einem pauschal veranschlagten Betrag zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission wird ein fünfter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„— zusätzlicher Kosten, insbesondere für Transport, die pauschal mit 8,— Rechnungseinheiten je Tonne veranschlagt werden".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.
(4) ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 73.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.